

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 988/2002 des Rates vom 3. Juni 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen** 1
- Verordnung (EG) Nr. 989/2002 der Kommission vom 10. Juni 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 4
- Verordnung (EG) Nr. 990/2002 der Kommission vom 10. Juni 2002 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch 6
- Verordnung (EG) Nr. 991/2002 der Kommission vom 10. Juni 2002 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen 7
- Verordnung (EG) Nr. 992/2002 der Kommission vom 10. Juni 2002 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 993/2002 der Europäischen Zentralbank vom 6. Juni 2002 zur Berichtigung der Verordnung EZB/2001/13 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2002/4)** 11

Rat

2002/439/EG:

- * **Entscheidung des Rates vom 4. Juni 2002 zur Ermächtigung Deutschlands zur Anwendung einer von Artikel 21 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Regelung** 12

Kommission

2002/440/EG:

- * **Beschluss der Kommission vom 27. Mai 2002 zur Einstellung des Untersuchungsverfahrens betreffend Handelshemmnisse in Form von von Brasilien beibehaltenen Handelspraktiken in Bezug auf die Einfuhren von Sorbitol** 14

2002/441/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 10. Juni 2002 zur Änderung der Entscheidung 2002/69/EG über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2062)** 16

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 988/2002 DES RATES**vom 3. Juni 2002****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 ⁽²⁾ wurden Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen festgelegt.
- (2) Es empfiehlt sich aus Gründen der Klarheit und zur Herbeiführung einer Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen sowie mit der Entschließung 20/4 der außerordentlichen Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen betreffend Drogen von 1998, die Bestimmungen über die Ausfuhrgenehmigung und die Bestimmungen über die Vorausfuhrunterrichtung über erfasste Stoffe der Kategorie 1 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 voneinander zu trennen.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nummer 1 dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Name und Anschrift des Ausführers, des Einführers, des Händlers und, in den Fällen der Artikel 4, 4a, 5 und 5a, des Endempfängers.“

⁽¹⁾ Vorschlag vom 14. März 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 357 vom 20.12.1990, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1116/2001 (ABl. L 153 vom 8.6.2001, S. 4); berichtigte Fassung im ABl. L 215 vom 9.8.2001, S. 57.

2. Artikel 4 wird durch folgende Artikel 4 und 4a ersetzt:

*„Artikel 4**Vorausfuhrunterrichtung*

Erfasste Stoffe der Kategorie 1 des Anhangs

(1) Jede Ausfuhr eines der erfassten Stoffe der Kategorie 1 des Anhangs ist gemäß Artikel 12 Absatz 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen, nachstehend ‚UN-Übereinkommen‘ genannt, und der Entschließung 20/4 der außerordentlichen Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen betreffend Drogen von 1998 dem Bestimmungsland durch eine Vorausfuhrunterrichtung anzukündigen.

Dem Bestimmungsland wird eine Antwortfrist von höchstens 15 Arbeitstagen eingeräumt; wird binnen dieser Frist keine gegenteilige Information übermittelt, so wird die Ausfuhr von den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaats genehmigt.

(2) Vor jeder Ausfuhr von erfassten Stoffen in ein Bestimmungsland übermitteln die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats den zuständigen Behörden dieses Landes die in Artikel 4a Absatz 2 bezeichneten Angaben.

Die Behörde, die die betreffenden Angaben übermittelt, verlangt von der Empfängerbehörde des Drittlands, dass sie die Vertraulichkeit aller mit den Angaben verbundenen Handels-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse oder Handelsabläufe sicherstellt.

*Artikel 4a**Ausfuhrgenehmigung*

Erfasste Stoffe der Kategorie 1 des Anhangs

(1) Die Ausfuhr erfasster Stoffe der Kategorie 1 des Anhangs unterliegt der Genehmigung in Form einer individuellen Ausfuhrgenehmigung, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erteilt wird, in dem die Zollaussfuhranmeldung nach den geltenden Bestimmungen vorzunehmen ist.

(2) Die Anträge auf eine Ausfuhrgenehmigung nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Ausführers, des Einführers im Drittland und sonstiger Wirtschaftsbeteiligter, die an dem Ausfuhrvorgang oder der Versendung beteiligt sind, sowie Name und Anschrift des Endempfängers;
- b) erfasster Stoff gemäß der Bezeichnung in Kategorie 1 des Anhangs;
- c) Menge und Gewicht des erfassten Stoffs sowie im Fall von Zubereitungen Menge und Gewicht der Zubereitung sowie Menge und Gewicht oder prozentualer Anteil des/der in der betreffenden Zubereitung enthaltenen Stoffs/Stoffe des Anhangs;
- d) Einzelheiten der Beförderungsmodalitäten, insbesondere vorgesehene Versanddatum, Art des Transportmittels, Zolldienststelle, bei der die Ausfuhranmeldung einzureichen ist, und, soweit zu diesem Zeitpunkt verfügbar, Einzelheiten über das Transportmittel, den Beförderungsweg, den vorgesehenen Ort der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft sowie den Ort der Verbringung in das Einfuhrland.

In den in Absatz 9 genannten Fällen ist dem Antrag die im Bestimmungsland ausgestellte Einfuhrgenehmigung beizufügen.

(3) Eine Entscheidung über den Antrag ergeht innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde die Akte als vollständig betrachtet. Diese Frist wird verlängert, wenn in den in Absatz 9 genannten Fällen die Behörden weitere Erkundigungen einziehen müssen, um sich zu vergewissern, dass die Einfuhr der betreffenden Stoffe ordnungsgemäß genehmigt worden ist.

(4) Unbeschadet etwaiger Maßnahmen der Strafverfolgung wird die in Absatz 1 bezeichnete Ausfuhrgenehmigung versagt, wenn

- a) der begründete Verdacht besteht, dass die nach Absatz 2 erteilten Angaben falsch oder unzutreffend sind;
- b) in den in Absatz 9 genannten Fällen nachgewiesen wird, dass die Einfuhr erfasster Stoffe nicht ordnungsgemäß von den zuständigen Behörden des Bestimmungslandes genehmigt worden ist;
- c) Grund zu der Annahme besteht, dass die Stoffe zur unerlaubten Herstellung eines Suchtstoffs oder psychotropen Stoffs bestimmt sind.

(5) Fehlen in dem Antrag nach Absatz 2 die Angaben über Beförderungsweg und Transportmittel, so muss in der Ausfuhrgenehmigung vorgeschrieben werden, dass der Wirtschaftsbeteiligte sie den Zollbehörden oder sonstigen zuständigen Behörden am Ort der Ausfuhr vor der körperlichen Verbringung der Sendung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft nachliefert. In diesem Fall ist die Ausfuhrgenehmigung zum Zeitpunkt der Erteilung entsprechend mit Vermerken zu versehen.

(6) In jedem Fall ist die Ausfuhrgenehmigung den Zollbehörden bei der Vornahme der Zollaufuhranmeldung vorzulegen. Außerdem muss die Sendung bis zu der Zolldienststelle, bei der die Ausfuhr der erfassten Stoffe aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgen soll, von einer Ausfertigung dieser Genehmigung begleitet werden. Diese Zolldienststelle ergänzt erforderlichenfalls die Genehmigung durch die in Absatz 5 genannten Angaben und sonstige für erforderlich erachteten Angaben und bringt ihren Stempel auf der Genehmigung an, bevor sie diese an die ausstellende Behörde zurücksendet.

(7) Die Ausstellung einer Ausfuhrgenehmigung lässt die verwaltungsrechtliche oder sonstige Verantwortung des Inhabers dieser Genehmigung unberührt.

(8) Die Ausfuhrgenehmigung kann ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass erfasste Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen abgezweigt werden könnten.

(9) Werden aufgrund eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland Ausfuhr nur unter der Voraussetzung genehmigt, dass eine Einfuhrgenehmigung für die betreffenden Stoffe von den zuständigen Behörden des Drittlandes erteilt worden ist, so teilt die Kommission den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Namen und die Adresse der zuständigen Behörde im Drittland sowie weitere von diesem Land übermittelte Angaben mit.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vergewissern sich, dass die betreffende Einfuhr ordnungsgemäß genehmigt ist, und zwar erforderlichenfalls durch Anforderung einer Bestätigung bei der zuständigen Behörde im Drittland.“

3. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf die Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Stoffe finden die Artikel 4 und 4a sinngemäß Anwendung, sofern sie offenkundig unmittelbar oder mittelbar für ein Drittland bestimmt sind, bei dem festgestellt wurde, dass es von der unerlaubten Herstellung dieser Suchtstoffe oder psychotropen Stoffe unter Verwendung der genannten erfassten Stoffe betroffen ist. Diese Feststellung wird vor allem auf begründeten Antrag des betreffenden Drittlandes bei der Kommission getroffen.

Artikel 4a findet ferner Anwendung in allen Fällen, in denen keine offene Einzelgenehmigung gemäß Absatz 3 erteilt werden kann.“

4. Artikel 5a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf die Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Stoffe finden die Artikel 4 und 4a sinngemäß Anwendung, soweit nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen mit den betroffenen Drittländern für jeden Ausfuhrvorgang eine individuelle Ausfuhrgenehmigung und eine Vorausfuhrunterrichtung vorgeschrieben sind.

Artikel 4a findet ferner Anwendung in allen Fällen, in denen keine offene Einzelgenehmigung gemäß Absatz 3 erteilt werden kann.“

5. Artikel 6 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung von Artikel 2 und der Artikel 4, 4a, 5 und 5a trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen nach innerstaatlichem Recht, damit die zuständigen Behörden über folgende Befugnisse verfügen:

- a) Einholung von Auskünften über alle Bestellungen und Transaktionen im Zusammenhang mit erfassten Stoffen,
- b) Betreten der Geschäftsräume von Wirtschaftsbeteiligten zum Zweck der Sicherstellung von Beweismaterial über Unregelmäßigkeiten.

(2) Unbeschadet der in den Artikeln 4, 4a, 5 und 5a sowie in Absatz 1 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Maßnahmen können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Verbringung von erfassten Stoffen in das Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft untersagen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen bestimmt sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 3. Juni 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. C. APARICIO PÉREZ

VERORDNUNG (EG) Nr. 989/2002 DER KOMMISSION**vom 10. Juni 2002****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 10. Juni 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	79,5
	999	79,5
0707 00 05	052	85,2
	096	4,3
	220	143,3
	628	156,8
	999	97,4
0709 90 70	052	83,4
	999	83,4
0805 50 10	388	58,1
	512	61,2
	528	83,0
	999	67,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	86,3
	400	112,6
	404	115,2
	508	85,6
	512	85,2
	524	70,3
	528	73,4
	720	120,4
	804	107,5
	999	95,2
	0809 10 00	052
624		247,7
999		208,8
0809 20 95	052	316,7
	094	300,3
	400	273,5
	999	296,8

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 990/2002 DER KOMMISSION**vom 10. Juni 2002****betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 361/2002 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlizenzen für das in ihrem Artikel 2 Buchstabe f) genannte Fleisch vor.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada,

die im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2002 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 t festgesetzt.

- (3) Es ist darauf hinzuweisen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jedem vom 1. bis 5. Juni 2002 eingereichten Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2002, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 991/2002 DER KOMMISSION**vom 10. Juni 2002****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft⁽³⁾, zuletztgeändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 2002 in Kraft.

Sie gilt vom 12. bis 25. Juni 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 10. Juni 2002 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 12. bis 25. Juni 2002

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	17,77	11,97	24,54	14,17
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	—	6,00	8,69	10,26
Marokko	15,31	14,50	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 992/2002 DER KOMMISSION**vom 10. Juni 2002****zur Aussetzung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 786/2002 der Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Westjordanland bzw. im Gazastreifen.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 991/2002 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

(5) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluss zu ziehen, dass die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für mehrblütige (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen.

(6) Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2002 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.

(7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 festgesetzte, bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken (KN-Code 0603 10 20) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 2.⁽⁴⁾ ABl. L 127 vom 14.5.2002, S. 3.⁽⁵⁾ Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 71.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

VERORDNUNG (EG) Nr. 993/2002 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**vom 6. Juni 2002****zur Berichtigung der Verordnung EZB/2001/13 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute ⁽¹⁾****(EZB/2002/4)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 134/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung EZB/2001/13 sollte ab dem 1. Januar 2003 an die Stelle der Verordnung vom 1. Dezember 1998 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute EZB/1998/16 ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung EZB/2000/8 ⁽⁶⁾, treten. Die Meldungen nach der neuen Regelung erfolgen erstmals mit Daten für Januar 2003. Die Berichtspflichten nach der Verordnung EZB/1998/16 hätten daher bis zum 1. Januar 2003 fortbestehen sollen. Irrtümlicherweise wurde jedoch der 1. Januar 2002 als Datum des Inkrafttretens der Verordnung EZB/2001/13 festgelegt. Dies hatte zur Folge, dass die Verordnung EZB/1998/16, die nach den Bestimmungen der Verordnung EZB/2001/13 mit deren Inkrafttreten aufgehoben wird, ein Jahr zu früh aufgehoben wurde. Die Verordnung EZB/2001/13 ist daher dahin gehend zu berichtigen, dass sie am 1. Januar 2003 in Kraft tritt.
- (2) Die Berichtspflichtigen unterliegen seit dem 1. Januar 1999 den in der Verordnung EZB/1998/16 festgelegten Berichtspflichten. Die weitere Anwendung der Verordnung EZB/1998/16 bis zum 31. Dezember 2002, insbe-

sondere die Verpflichtung zu deren Einhaltung ab dem 1. Januar 2002, d. h. vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung, ist nicht als Verletzung des Vertrauensschutzes der Berichtspflichtigen anzusehen, die nach Ende des Jahres 2001 die einschlägigen statistischen Daten weiterhin gemeldet haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung EZB/2001/13 wird wie folgt berichtigt:

— Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2819/98 (EZB/1998/16) wird zum 1. Januar 2003 aufgehoben.“

— Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.“

*Artikel 2***Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 6. Juni 2002.

*Im Auftrag des EZB-Rates**Der Präsident*

Willem F. DUISENBERG

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank (Abl. L 333 vom 17.12.2001, S. 1).

⁽²⁾ Abl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

⁽³⁾ Abl. L 318 vom 27.11.1998, S. 1.

⁽⁴⁾ Abl. L 24 vom 26.1.2002, S. 1.

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 2819/98 der Europäischen Zentralbank (Abl. L 356 vom 30.12.1998, S. 7).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 1921/2000 der Europäischen Zentralbank (Abl. L 229 vom 9.9.2000, S. 34).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 4. Juni 2002

zur Ermächtigung Deutschlands zur Anwendung einer von Artikel 21 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Regelung

(2002/439/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die deutsche Regierung hat mit zwei Schreiben an die Kommission, deren Eingang vom Generalsekretariat der Kommission am 9. Januar 2002 registriert wurde, eine Ermächtigung zur Anwendung einer von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 77/388/EWG abweichenden Regelung beantragt.
- (2) Die anderen Mitgliedstaaten wurden mit Schreiben vom 16. Januar 2002 von dem Antrag Deutschlands unterrichtet.
- (3) Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG in der Fassung von Artikel 28g jener Richtlinie bestimmt, dass die Mehrwertsteuer (MwSt.) im inneren Anwendungsbereich in der Regel von dem Steuerpflichtigen geschuldet wird, der eine steuerpflichtige Lieferung von Gegenständen tätigt oder eine steuerpflichtige Dienstleistung erbringt.
- (4) Die von Deutschland beantragte Ausnahmeregelung zielt darauf ab, den Empfänger einer Lieferung von Gegenständen dann als Schuldner der betreffenden Mehrwertsteuer zu bestimmen, wenn es sich zum einen um die Lieferung sicherungsübereigneter Gegenstände durch

einen steuerpflichtigen Sicherungsgeber an einen ebenfalls steuerpflichtigen Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens und zum anderen um die Lieferung von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren durch den Vollstreckungsschuldner an einen anderen Steuerpflichtigen handelt.

- (5) Diese Ausnahmeregelung zielt insofern auf die Vereinfachung der Steuererhebung ab, als der eigentliche Steuerschuldner in den in dem Antrag auf Genehmigung der Ausnahmeregelung bezeichneten Fällen aufgrund finanzieller Schwierigkeiten meist nicht in der Lage ist, die von ihm in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer abzuführen.
- (6) Eine derartige Situation ist insofern für den Fiskus von Nachteil, als der Empfänger der Lieferung von Gegenständen die ihm in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer auch dann als Vorsteuer abziehen kann, wenn sie von dem Steuerpflichtigen, der die Lieferung von Gegenständen tätigt, nicht abgeführt worden ist.
- (7) Indem nach der Ausnahmeregelung der Empfänger der Lieferung von Gegenständen als Mehrwertsteuerschuldner bestimmt wird, können die einschlägigen Schwierigkeiten vermieden werden, ohne dass sich dadurch der Betrag der geschuldeten Steuer ändert.
- (8) Die Ermächtigung sollte bis zum 31. Dezember 2006 befristet werden, so dass in Anbetracht der bis dahin gewonnenen Erfahrungen beurteilt werden kann, ob die Ausnahmeregelung noch angebracht ist.
- (9) Die betreffende Ausnahmeregelung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Gemeinschaft —

⁽¹⁾ ABL L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/115/EG (ABL L 15 vom 17.1.2002, S. 24).

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 77/388/EWG in der Fassung von Artikel 28g derselben Richtlinie wird Deutschland ermächtigt, bei den in Artikel 2 dieser Entscheidung bezeichneten Lieferungen von Gegenständen den Empfänger der betreffenden Lieferungen als Steuerschuldner zu bestimmen.

Artikel 2

In den folgenden Fällen kann der Empfänger der Lieferung von Gegenständen als Mehrwertsteuerschuldner bestimmt werden:

1. Lieferung sicherungsübereigneter Gegenstände durch einen steuerpflichtigen Sicherungsgeber an einen ebenfalls steuerpflichtigen Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens.

2. Lieferung von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren durch den Vollstreckungsschuldner an einen anderen Steuerpflichtigen.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 2006.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 4. Juni 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DE RATO Y FIGAREDO

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 27. Mai 2002

zur Einstellung des Untersuchungsverfahrens betreffend Handelshemmnisse in Form von von Brasilien beibehaltenen Handelspraktiken in Bezug auf die Einfuhren von Sorbitol

(2002/440/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 356/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. EINLEITUNG DES VERFAHRENS

- (1) Am 2. Oktober 1998 stellte das niederländische Unternehmen Cerestar Holding BV einen Antrag gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3286/94.
- (2) Der Antragsteller behauptete, die Verkäufe von Sorbitol aus der Gemeinschaft in Brasilien würden durch folgende Handelshemmnisse im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 behindert:
 - a) Einführung eines nichtautomatischen Einfuhrlicenzverfahrens für Sorbitol durch die brasilianische Regierung (Departamento de Operações de Comércio Exterior) im Dezember 1997 gemäß dem Comunicado DECEX Nr. 20 vom 8. Juli 1997 unter Verletzung der einschlägigen Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über Einfuhrlicenzverfahren;
 - b) angeblich willkürliche und/oder ungerechtfertigte Verweigerung (bzw. Nichtausstellung) von Einfuhrlicenzen durch die brasilianischen Behörden für alle Sorbitolqualitäten, deren Einfuhrpreis in Brasilien unter einem bestimmten fob-Mindestpreis liegt;
 - c) Anwendung von Mindestpreisen, indem das Zollwertermittlungsverfahren de facto Bezugspreise vorsieht.

Der Antragsteller machte ferner geltend, das brasilianische Einfuhrlicenzsystem, das der WTO nicht ordnungsgemäß notifiziert worden sei, sei insgesamt nicht transparent.

- (3) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass der Antrag genügend Beweise enthielt, um die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 zu rechtfertigen. Eine entsprechende Bekanntmachung wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽³⁾ veröffentlicht.

B. ERGEBNISSE DES UNTERSUCHUNGSVERFAHRENS

- (4) Gemäß dem Schlussbericht ergab das Untersuchungsverfahren, dass die brasilianische Mindestpreisregelung offensichtlich gegen folgende WTO-Bestimmungen verstößt:
 - a) Artikel XI Absatz 1 des GATT (1994), da es sich um eine andere Beschränkung als Zölle, Abgaben oder sonstige Belastungen in Form von Einfuhrlicenzen bei der Einfuhr einer Ware aus dem Gebiet einer anderen Vertragspartei handelt, die sich nicht durch WTO-Bestimmungen rechtfertigen lässt;
 - b) Artikel 4 Absatz 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft aus demselben Grund;
 - c) Artikel 2 und 5 des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen, da die Regelung gesundheitspolizeiliche Kontrollen vorsieht, die den Handel stärker beschränken als notwendig und nicht nur insoweit angewandt werden, wie dies zum Schutz des menschlichen Lebens oder der menschlichen Gesundheit notwendig ist.
- (5) Ferner verstößt das brasilianische nichtautomatische Einfuhrlicenzverfahren in Verbindung mit der Mindestpreisregelung offensichtlich gegen folgende WTO-Bestimmungen:

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 71.

⁽²⁾ ABl. L 41 vom 23.2.1995, S. 3.

⁽³⁾ ABl. C 361 vom 24.11.1998, S. 13.

- a) Artikel 1, 3 und 5 des WTO-Übereinkommens über Einfuhrlicenzverfahren, da das Verfahren in seiner Anwendung nicht neutral ist, nicht in angemessener und gerechter Weise gehandhabt wird sowie zusätzliche handelsbeschränkende und handelsverzerrende Wirkungen auf die Einfuhren hat, ohne dass eine WTO-konforme Beschränkung angewandt wird. Da es sich zudem nicht um ein Verfahren zur Durchführung einer Maßnahme handelt, können sein Umfang und seine Dauer nicht anhand der Maßnahme, die damit durchgeführt werden soll, abgegrenzt werden. Ferner wurde das Verzeichnis der Waren, die dem nichtautomatischen Lizenzverfahren unterworfen sind, nicht veröffentlicht, und bis zum offiziellen Bescheid über die Lizenzanträge für Einfuhren unter dem Mindestpreis vergehen mehrere Monate;
- b) Artikel X Absätze 1 und 3 des GATT (1994), da das Verfahren nicht veröffentlicht wurde und nicht einheitlich, unparteiisch und gerecht angewendet wird.
- (6) Hinsichtlich der brasilianischen Rechtsvorschriften über die Zollwertermittlung ergab das Untersuchungsverfahren, dass das Verfahren aufgrund des Ausmaßes der systematischen Zugrundelegung von Bezugspreisen offensichtlich im Widerspruch zu den Artikeln 1 bis 7 des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Zollwert-Übereinkommen) angewandt wird.
- (7) Das Untersuchungsverfahren bestätigte ferner, dass die beanstandeten brasilianischen Praktiken handelsschädigenden Auswirkungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 und des Artikels 10 Absatz 4 der Verordnung über Handelshemmnisse hatten, da sie unter anderem die Ausfuhren von Sorbitol aus der Gemeinschaft nach Brasilien behinderten.

C. ENTWICKLUNGEN NACH ABSCHLUSS DES UNTERSUCHUNGSVERFAHRENS

- (8) Auf der Grundlage der Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens fasste die Kommission am 17. März 1999 einen Beschluss⁽¹⁾ zur Einleitung eines WTO-Streitbeilegungsverfahrens in Bezug auf mehrere Aspekte der brasilianischen Einfuhrregelung, die gemäß den Ergebnissen des Untersuchungsverfahrens WTO-widrig sind.
- (9) Daher fanden am 19. November 1999 offizielle WTO-Konsultationen über Sorbitol und andere Waren statt. Nach diesen Konsultationen wurden die Mindestpreise für Sorbitol und bestimmte andere eingeführte Waren de facto nicht mehr angewandt.

- (10) Dadurch wurde der Zugang des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zum brasilianischen Markt verbessert.
- (11) Allerdings mussten weiterhin bestimmte Aspekte der brasilianischen Einfuhrlicenz- und Zollwertermittlungsverfahren geändert werden, damit sie mit den Verpflichtungen Brasiliens aus den einschlägigen WTO-Übereinkommen uneingeschränkt vereinbar sind.
- (12) Mit einem Beschluss vom 21. Mai 2001⁽²⁾ setzte die Kommission daraufhin das Cerestar-Untersuchungsverfahren aus, um die Auswirkungen der Änderungen des brasilianischen Verfahrens ab Inkrafttreten des letztgenannten Beschlusses sechs Monate lang zu überwachen.
- (13) Während dieses Überwachungszeitraums führten die Kommissionsdienststellen ihre Kontakte und ihren Briefwechsel mit dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft fort. Auf der Grundlage der Angaben des betroffenen Wirtschaftszweigs kam die Kommission zu dem Schluss, dass die beanstandeten Handelshemmnisse bei der Einfuhr von Sorbitol beseitigt wurden.

D. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (14) Daher wird die Auffassung vertreten, dass das Cerestar-Untersuchungsverfahren zu einer zufrieden stellenden Lösung hinsichtlich der Hemmnisse beim Handel mit Sorbitol in Brasilien geführt hat. Das Untersuchungsverfahren sollte daher eingestellt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Untersuchungsverfahren betreffend Handelshemmnisse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 in Form von von Brasilien beibehaltenen Handelspraktiken in Bezug auf die Einfuhren von Sorbitol wird eingestellt.

Artikel 2

Artikel 1 berührt nicht einen etwaigen Beschluss der Kommission über die Einfuhren von Textilwaren nach Brasilien.

Brüssel, den 27. Mai 2002

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 86 vom 30.3.1999, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 153 vom 8.6.2001, S. 30.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Juni 2002

zur Änderung der Entscheidung 2002/69/EG über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2062)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/441/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 97/78/EG müssen gegenüber Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen aus Drittländern geeignete Maßnahmen getroffen werden, wenn das Risiko des Auftretens oder der Verbreitung einer ersten Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier besteht.
- (2) Nachdem in bestimmten aus China eingeführten Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen Chloramphenicol nachgewiesen wurde, hat die Kommission die Entscheidung 2001/699/EG vom 19. September 2001 über Schutzmaßnahmen betreffend bestimmte für den menschlichen Verzehr bestimmte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit Ursprung in China und Vietnam ⁽²⁾ erlassen.
- (3) Darüber hinaus hat die Kommission im Anschluss an einen Kontrollbesuch von Sachverständigen der Gemeinschaft in China, der beträchtliche Mängel ergeben hat, die Entscheidung 2002/69/EG ⁽³⁾ erlassen. Die vorgenannte Entscheidung schreibt vor, dass sie auf der Grundlage der von den zuständigen chinesischen Behörden übermittelten Informationen und der Ergebnisse der verstärkten Kontrollen und Untersuchungen von vor dem 14. März 2002 eingeführten Lieferungen durch die Mitgliedstaaten sowie erforderlichenfalls der Ergebnisse eines erneuten Kontrollbesuchs vor Ort durch die Sachverständigen der Gemeinschaft überprüft wird.
- (4) Aufgrund der von den chinesischen Behörden übermittelten Informationen und der günstigen Ergebnisse der Untersuchungen bei bestimmten im Atlantischen Ozean gefangenen Krebstieren, bestimmten Fischereierzeugnissen einiger Fischarten und bei Gelatine sind Einfuhren dieser Erzeugnisse aus China zu erlauben. Da jedoch in Fischereierzeugnissen der Arten Pazifischer Pollack, Kabeljau und Rotbarsch Chloramphenicol nachgewiesen wurde, ist ihre Unbedenklichkeit zu gewährleisten und

eine Übergangszeit bis zum 30. September 2002 vorzusehen, während der die Einfuhren dieser Erzeugnisse bei 20 % der an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft eintreffenden Sendungen verstärkten Kontrollen und Untersuchungen unterzogen werden.

- (5) Da Chloramphenicol auch in aus China eingeführten Naturdärmen nachgewiesen wurde, müssen die Einfuhren dieses Erzeugnisses denselben verstärkten Kontrollen und Untersuchungen unterzogen werden wie diejenigen der Arten Pazifischer Pollack, Kabeljau und Rotbarsch.
- (6) Mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ ist das Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel eingeführt worden, auf das zurückgegriffen werden kann, um die Anforderung der gegenseitigen Unterrichtung gemäß der Richtlinie 97/78/EG umzusetzen.
- (7) Diese Entscheidung ist auf der Grundlage der von den zuständigen chinesischen Behörden übermittelten Informationen und Garantien sowie der Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Untersuchungen zu überprüfen.
- (8) Die Entscheidung 2002/69/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2002/69/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr der in den Anhängen I und II aufgeführten Erzeugnisse gemäß nachstehenden Vorschriften zusätzlich zu den Vorschriften der Richtlinie 97/78/EG. Bei den in Anhang II aufgeführten Erzeugnissen werden die Einfuhren nur genehmigt, wenn die Untersuchungen gemäß Artikel 3 einen Negativbefund ergeben.“

⁽¹⁾ ABL L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽²⁾ ABL L 251 vom 20.9.2001, S. 11.

⁽³⁾ ABL L 30 vom 31.1.2002, S. 50.

⁽⁴⁾ ABL L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Bis zum 30. September 2002 unterziehen die Mitgliedstaaten 20 % aller Sendungen von in Anhang II dieser Entscheidung aufgeführten und aus China eingeführten Erzeugnissen auf der Basis geeigneter Probenahmepläne und Nachweismethoden einer chemischen Untersuchung, um sicherzustellen, dass die betreffenden Erzeugnisse keine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Bei dieser Untersuchung muss insbesondere festgestellt werden, ob die Erzeugnisse Rückstände von Tierarzneimitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Schadstoffen und verbotenen Substanzen enthalten.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission mit Hilfe des durch die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingeführten Schnellwarnsystems unverzüglich über die Ergebnisse der Untersuchungen gemäß Absatz 1.“

3. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Diese Entscheidung wird auf der Grundlage der von den zuständigen chinesischen Behörden übermittelten Informationen und Garantien, der Ergebnisse der in Artikel 3

genannten Untersuchungen und erforderlichenfalls der Ergebnisse eines Kontrollbesuchs vor Ort durch die Sachverständigen der Gemeinschaft überprüft.“

4. Der Text des Anhangs dieser Entscheidung wird als Anhänge I und II angefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 14. Juni 2002.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Juni 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Liste der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die zur menschlichen Ernährung oder Tierfütterung bestimmt sind und in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen

- Fischereierzeugnisse, die auf See gefangen, gefroren und in ihrer endgültigen Verpackung aufgemacht werden und direkt in das Gebiet der Gemeinschaft verbracht werden, mit Ausnahme aller Krebstiere (außer den nachstehend genannten, im Atlantischen Ozean gefangenen Krebstieren) und ganzen Fische, ausgenommen Fische ohne Kopf und Fischfilets der in Anhang II aufgeführten Arten, die einer Untersuchung unterzogen werden müssen
- Ganze Krebstiere, die im Atlantischen Ozean gefangen und keiner anderen Zubereitung und Verarbeitung unterzogen werden als dem Gefrieren und der Aufmachung in ihrer endgültigen Verpackung und die direkt in das Gebiet der Gemeinschaft verbracht werden
- Gelatine

ANHANG II

Liste der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die zur menschlichen Ernährung oder Tierfütterung bestimmt sind und in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen, nachdem sie einer chemischen Untersuchung gemäß den Bedingungen von Artikel 3 unterzogen worden sind

- Ganze Fische, ausgenommen Fische ohne Kopf und Fischfilets der folgenden Arten, die auf See gefangen worden sind:
 - Pazifischer Pollack (*Theragra chalcogramma*)
 - Kabeljau (*Gadus* spp.)
 - Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (*Sebastes* spp.)
- Naturdärme“